

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreistages am 13.10.2014
- ▼ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- ▼ Bekanntgabe öffentlicher Bauaufträge; Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Landratsamt Starnberg
- ▼ Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8189 für die Grundstücke des städtischen Hallen- und Freibades an der Strandbadstraße, Gemarkung Starnberg; Fassung des Aufstellungsbeschlusses; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

◆ Sitzung des Kreistages am 13.10.2014

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am

Montag, 13.10.2014 um 09:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

Vor Eintritt in die Tagesordnung: Bürgeranfragen

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Berichte des Fachbereichs Jugend und Sport
2. Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayer. Naturschutzgesetzes; 26. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 „Am Inninger Bach und an der Fischerstraße“, in Bachern, Gemeinde Inning
3. Übernahme von kommunalen Ehrenämtern; Wiederbestellung des Regierungsamtsrates Gerhard Hertlein zum ehrenamtlichen Archivpfleger für den Landkreis Starnberg
4. Gewährung einer Ballungsraumzulage an Beschäftigte und Beamte des Landkreises Starnberg
5. Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses gemäß Art. 99a BayBesG an Beschäftigte des Landkreises Starnberg
6. Angelegenheiten des AWISTA: Abfallwirtschaftskonzept; Beauftragung eines Beratungsbüros
7. Asylbewerberunterbringung; aktuelle Lage
8. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat die Plan genehmigung für den Ausbau des Georgenbaches zur Ufersicherung und Verbesserung der Durchgängigkeit am Nibelungenweg auf Fl.-Nr. 838/3, Gemarkung Söcking, Stadt Starnberg, beantragt (gemäß § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG).

Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß §§ 3a und 3c

i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.18.1 UVPG) festgestellt, dass die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Nach § 3a Satz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar.

◆ Bekanntgabe öffentlicher Bauaufträge; Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Landratsamt Starnberg

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass ab dem 01.10.2014 über das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (<http://simap.europa.eu/>) auf elektronischem Weg folgende Arbeiten zur EU-weiten Ausschreibung im offenen Verfahren bekannt gemacht wurden:

Elektrotechnische Sanierung und Sanierung der Informations- und Kommunikationstechnik

Elektroinstallation und Fernmeldeinstallation

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind ab dem 01.10.2014 in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <https://www.subreport.de/E46957318>.

◆ Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Starnberg gibt sich auf Grund des Art. 17 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 454/460), folgende Geschäftsordnung:

I. Allgemeines

§ 1 Sitzungszwang

Der Ausschuss beschließt nur in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sog. Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 2 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses sind grundsätzlich öffentlich (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII i. V. m. Art. 46 LkrO).
- (2) Für die Presse sind stets Plätze freizuhalten.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch die/den Vorsitzende(n) ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LkrO).

§ 3 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII i.V.m. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LkrO). In nichtöffentlicher Sitzung werden insbesondere behandelt:
 1. Stellungnahme hinsichtlich der Bestellung der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Fachbereiches Jugend und Sport – FaJS – (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII),
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Stellenplan des FaJS.
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LkrO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 4 Einberufung

Der Ausschuss wird durch die Landrätin oder den Landrat einberufen. Er ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es mindestens ein Fünftel seiner stimmberechtigten Mitglieder beantragt (§ 71 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII).

§ 5 Ladung

- (1) Die Ladung erfolgt grundsätzlich per Brief, Fax, E-Mail oder mittels elektronischem Kreistagsinformationssystem. Eine fernmündliche Ladung ist wie vorstehend zu bestätigen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Sie kann in dringenden Fällen auf 5 Tage abgekürzt werden.
- (3) Der Ladung ist die hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen. Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial sollen den Ausschussmitgliedern rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist. Ausschussmitglieder, die der Teilnahme am elektronischen Kreistagsinformationssystem schriftlich zugestimmt haben, erhalten Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial ausschließlich über das EDV-System bereitgestellt; ausgenommen sind Unterlagen, die nicht elektronisch verfügbar sind oder den für den Ausdruck im häuslichen Bereich zumutbaren Umfang überschreiten. Das Speichern der Unterlagen zu Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, auf dem häuslichen Computer ist aus Gründen der Datensicherheit nicht erlaubt.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die Landrätin oder der Landrat setzt nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des FaJS die Tagesordnung fest.
- (2) Der örtlichen Presse soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 7 Anträge

- (1) Anträge der Mitglieder des Ausschusses, die schriftlich oder bei Teilnahme am elektronischen Kreistagsinformationssystem über das dort bereitgestellte Antragsmodul bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei der Landrätin oder beim Landrat eingegangen und ausreichend begründet sind, sind in der nächsten Sitzung des Ausschusses zu behandeln.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge werden ohne Aussprache vertagt und in der nächsten Ausschusssitzung behandelt. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss unter Berücksichtigung des § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Starnberg.
- (3) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LkrO).

III. Sitzungsverlauf

§ 8 Sitzungsablauf, Handhabung der Ordnung

- (1) Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. Abweichungen beschließt der Ausschuss.
- (2) Die/die Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Sie/er oder ein(e) von ihr/ihm bestellte(r) Berichterstatter(in) trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor.
- (3) Über Sitzungsgegenstände, die ein Arbeitskreis vorbehandelt hat, wird der Bericht des Arbeitskreises bekannt gegeben.
- (4) Die Landrätin oder der Landrat kann nach ihrem/seinem Ermessen oder auf Antrag eines Ausschussmitgliedes Beschäftigte des Landratsamtes oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Ausschusses beiziehen; sie können gehört werden. Die für die einzelnen Beratungsgegenstände zuständigen Geschäftsbereichsleiterinnen und Geschäftsbereichsleiter des Landratsamtes sollen in der Regel beigezogen werden.
- (5) Die/die Vorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungsraum. Sie/er kann Ausschussmitglieder

zur Ordnung rufen und ihnen das Wort entziehen.

- (6) Ausschussmitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können von der/dem Vorsitzenden mit Zustimmung des Ausschusses von der Sitzung ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LkrO).

- (7) Während der Sitzungen ist den Ausschussmitgliedern die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind lautlos zu stellen oder auszuschalten.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gegeben. Bei der zweiten Einladung muss auf die Bestimmung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LkrO hingewiesen werden.

§ 10 Beratung

- (1) Nach der Berichterstattung ist die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des FaJS zu hören, wenn sie/er nicht Berichterstatter(in) war. Danach folgt der Vortrag zugezogener Sachverständiger. Im Anschluss daran eröffnet die/die Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Ausschusses, die gemäß Art. 43 Abs. 1 LkrO von der Beratung und Abstimmung über einen Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies der/dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung un- aufgefördert mitzuteilen.

- (3) Den beratenden Mitgliedern des Ausschusses ist in gleicher Weise wie den beschließenden Mitgliedern das Wort zu erteilen. Die/die Vorsitzende erteilt es in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Auf Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

- (4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge der Geschäftsordnung
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des beratenen Antrages

Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen. Ebenso ist über einen Antrag auf Schließung der Rednerliste sowie Schluss der Beratung sofort abzustimmen.

- (5) Die/die Vorsitzende, die/die Berichterstatter(in), die/die Leiter(in) der Verwaltung des FaJS und die/die Antragsteller(in) haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von der/dem Vorsitzenden geschlossen.

- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Ausschussmitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.

§ 11 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ lässt die/die Vorsitzende abstimmen. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben
 3. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 oder 2 fallen.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.

(2) Vor jeder Abstimmung hat die/der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(3) Es wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses namentliche Abstimmung verlangt.

(4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, wenn nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(5) Die/der Vorsitzende zählt die Stimmen und gibt sofort das Ergebnis bekannt. Sie/er stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Das Ergebnis ist in der Niederschrift festzuhalten.

§ 12 Anfragen

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Mitgliedern des Ausschusses Gelegenheit zu geben, an die/den Vorsitzende(n) oder mit deren/dessen Zustimmung an anwesende Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände im Rahmen der Zuständigkeit des Ausschusses zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so sollen sie in der nächsten Sitzung beantwortet werden.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 13 Form und Inhalt

(1) Form und Inhalt der Niederschrift über die Verhandlungen des Ausschusses richten sich nach Art. 48 Abs. 1 LKrO. Für die Niederschrift ist die/der Vorsitzende verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.

(2) Die Niederschrift muss ersehen lassen

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Ausschussmitglieder,
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Ausschussmitglieds,
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(3) Ist ein Mitglied des Ausschusses bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist das besonders zu vermerken.

(4) Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 14

Einsichtnahme, Abschriften, Kreistagsinformationssystem

(1) Die Mitglieder des Ausschusses sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Ausschusses einzusehen. Sie können bei der Landrätin oder bei dem Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48, 49 LKrO). Die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, kann bei der Landrätin oder dem Landrat verlangt werden, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(2) Die Ausschussmitglieder erhalten die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Ausschusses.

(3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen und die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, deren Geheimhaltungsgründe weggefallen sind, werden in das mit einem individuellen Passwort geschützte elektronische Kreistagsinformationssystem eingestellt. Das Speichern der Beschlussauszüge über Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, auf dem häuslichen Computer ist nicht erlaubt. Das Recht der Ausschussmitglieder aus Abs. 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(4) Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht auch allen Kreisbürgerinnen und Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Verteilung der Satzung für den Fachbereich Jugend und Sport und der Geschäftsordnung

Die oder der Vorsitzende händigt jedem Mitglied des Ausschusses je ein Exemplar der Satzung für den Fachbereich Jugend und Sport und dieser Geschäftsordnung aus.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 24.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 01.10.2008 in Kraft getretene Geschäftsordnung außer Kraft.

Starnberg, 24.09.2014

Landratsamt Starnberg

Karl Roth, Landrat

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 8189 für die Grundstücke des städtischen Hallen- und Freibades an der Strandbadstraße, Gemarkung Starnberg; Fassung des Aufstellungsbeschlusses; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 06.06.2013 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit örtlich bekannt gemacht wird (§ 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele,

Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Dazu liegt der Planentwurf mit Fassungsdatum vom 30.09.2014

vom 09.10.2014 bis einschließlich 07.11.2014

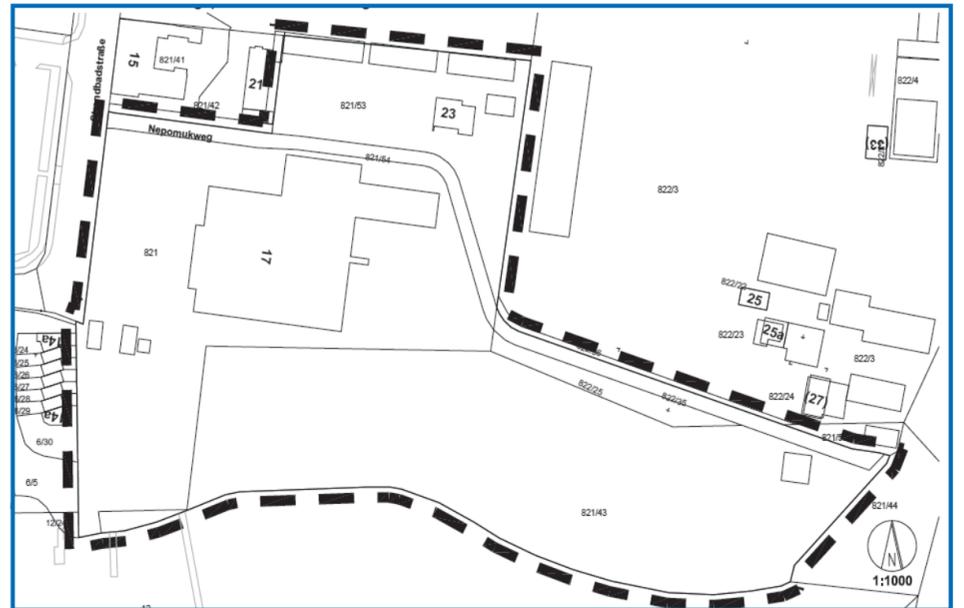
während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht und Erörterung aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Ebenso besteht innerhalb der vorstehenden Frist die Gelegenheit zur Äußerung und Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen.

Starnberg, 01.10.2014

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8189, Gemarkung Starnberg



Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg